

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

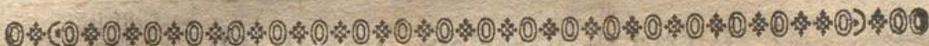
Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1773

21.6.1773 (No. 25)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-973127](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-973127)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 21. Juny 1773.



Beschluß des Placats.

(Siehe Nro. 24. voriger Anzeige.)

Für diese und für alle übrige den Consuls, nach Inhalt der Verordnung vom 10ten Febr. 1749, auch Kraft der ihnen allergnädigst erhaltenen speciellen Instructionen, gegen die Seefahrenden und Handelnden der Nation obliegende Dienstleistungen und Verbindlichkeiten, ist Unserm Consula nicht gestattet, irgend einiges Entgelt, Bezahlung, oder Gebühren zu fordern, noch zu erheben, ausser folgenden Consulat-Geldern:

Von den aus Dännemark und den Fürstenthümern kommenden Schiffen, für jede in den Maasbriefen, oder in den an jener statt vorzunehmenden obrigkeitlichen Attestatis benannte Schiffs-Commerz-Last vier Schilling Lübsch.

Gleichfalls von den aus Norwegen kommenden Schiffen, wofern in den Maasbriefen die Zahl der Commerz-Lasten angeführt ist, von jeder Commerz-Last vier Schilling Lübsch.

Wenn aber in den von Norwegischen Schiffen vorgelegten Maasbriefen ihrer Schiffe die Zahl der Commerz-Lasten nicht angedrückt ist, und dagegen in diesen Maasbriefen etwa nur Holz- oder Eisen-Lasten genannt sind, oder schlechtthin von Lasten Meldung geschieht, wird ein Drittel weniger erhoben, nämlich von jeder Last zwey zwey Drittel Schill. Lübsch.

Den gegenwärtigen Consuls zu Livorno, Marseille und Bourdeaux haben Wir aus besondern bewegenden Ursachen, jedoch nur für ihre Dienstzeit, doppelte Consulat-Gelder bezeugt: Kein anderer Consul aber soll, bey Vermeidung Unserer Unanade und willkührlicher Abhandlung, ein mehreres als die oben specificirten Last-Gelder für sich oder seinen Vice-Consul oder Bevollmächtigten oder an den Mäcker-Lohn zu fordern, oder durch seine Vice-Consuls fordern zu lassen, befugt seyn. Wenn ein Schiffer in dem Hafen wo er einläuft, löset und wieder neue Ladung einnimmt, werden dennoh die Consulat-Gebühren nur einfach erlegt; und wenn er in demselben weder löset noch eine Ladung einnimmt, entrichtet er gar keine Consulat-Gelder.

So wie nun der Consul gegen den Genuß dieser nach der Lasten-Zahl zu erhebenden Consulat-Gebühren dem Schiffer alle zu den Consulat-Obliegenheiten gehörige Dienste, ohne weitere Gebühren oder Vergütung, zu leisten schuldig ist; so verstehet es sich von selbst, daß wenn der Schiffer sich seiner, ausserhalb des Consulat-Officii, in blossen Handels-Sachen bedienen will, der Consul alsdenn wie ein anderer Kaufmann, Commissionair etc., anzusehen, und in diesem Betracht die gewöhnlichen Provisiones zu nehmen allerdings befugt ist. Jeder Handelnde und Schiffer behält jedoch nach dem zweyten und dritten §. mehrangezogener Verordnung, die völlige Freiheit sich an jedem Orte eines Factors, Correspondenten und Commissionairs nach Gutbefunden zu bedienen: Und ohne ausdrückliches Verlangen muß sich kein Consul mit dem Verkauf oder Einkauf der Waaren, mit den Schiffs-Berichtigungen oder Clarirungen, noch sonstigen Handels-Geschäften befassen, am wenigsten aber den Seefahrenden seine Dienste hierinnen aufdringen.

Endlich hat auch jeder Consul über die von ihm in den Ruffen, Häfen seines Districts bestellte Vice-Consuls zu wachen, daß selbige sich genau nach diesen Vorschriften verhalten, indem derselbe für das Betragen seiner Bevollmächtigten einstehen soll.

Wornach sich alle und jede, welche dieses angehet, allerunterthänigst zu achten haben. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Insigel. Gegeben auf Christiansburg in Unserer Königl. Residenzstadt Copenhagen, den 26sten April 1773.

Christian R.



Vernstorff. Moltke. Elaffen. Erichsen.

Hellfriedt.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es sollen diejenigen, welche in dem, in des Hinrich Schierenbeck zum Barrel Convocations-Sachen, am 10ten vorigen Monats angefaßt gewesenen Termino professionis, sich als Creditores angegeben, am 8ten July a. c., vor der hiesigen Königl. Regierung und dem Oberappellations-Gerichte, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen und ihre profittirte Forderungen gehdrig bescheinigen.
- 2) Hinrich Schultze ist gesonnen, seine, zu Schmalenseth belegene Hofstelle mit 24 Jücker Landes und Pertinentien, entweder insgesammt oder Etückweise, am 26sten July a. c., in Wilh Kopmanns Behausung, zu Goltwarden, verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 13ten July a. c., bey dem Königl. Develgdänischen Landgerichte.
- 3) Carl Victor Havemann, zur Develgdönne, hat den Osierseits seines Hauses belegenen kleinen Placken Gartenlandes, an den Landgerichts- Pedellen Kumpff, dessen Erben und Erbnehmen, gegen einen gewissen beständigen und von demselben, dessen Erben und Erbnehmen jährlich zu erlegenden Canonem, zum perpetuirlichen Erbzinns, abgetreten. Die Angabe ist den 12ten July a. c., bey dem Königl. Develgdänischen Landgerichte.
- 4) Ueber des Christophers Bussen, zu Severns, Langwarder Kirchspiels, sämtliche Haabseeligkeit, entsethet, bey dem Königl. Develgdänischen Landgerichte, Schuldenhalber, der Concurss.
 - (1) Die Angabe ist den 19ten July.
 - (2) Deduction den 7ten Sept.
 - (3) Priorität Urtheil den 30sten Sept.
 - (4) Vergantung oder Löse den 13ten October a. c.
- 5) Lühr Klentjen und dessen Ehefrau, haben ihre, im Seefelders Ruffendeich belegene Bau mit 40 Jücker Landes cum Pertinentiis, an Eilert Rütther verkauft. Die Angabe ist den 20sten July a. c., bey dem Königl. Schweyer Amtsgerichte.
- 6) Weyland Borchert Siemers, zum Kroege, sämtliche Creditores haben ihre Forderungen, am 13ten July, bey dem Königl. Delmenhorstischen Landgerichte, anzugeben.
- 7) Christopher Busse hat sein, in der Severnscher Wische belegenes, von Gerd Schröder erhandeltes Haus mit ungefähr sechs dreyviertel Jücker Landes und Pertinentien, an Hinrich Hohn verkauft. Die Angabe ist den 12ten July a. c., bey dem Königl. Develgdänischen Landgerichte.
- 8) Wann vier Körbe mit sehr gutem englischen Käse, so ungefähr 500 Pfund enthalten, wie auch etwas Steinenzeug, als: vier grosse blau und weisse steinerne Schüsseln, vier mittelmäßige dito, vier kleine dito, nebst vier Duzend dazu gehdrigen Tellern, welche bey dem Königl. Zoll zu Elsfeth, wegen nicht geschעהener Angabe, für confisciret erkläret worden, am 30sten dieses Monats, auf dem Zoll-Comtoir zu Elsfeth, öffentlich, an den Weisbietenden verkauft werden sollen: Als wird solches hiemitteltst zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Oldenburg ex Camera, den 15ten Juny 1773.

B. v. Wedel J.

v. Hendorff.

v. Köpning.

Schmide.

Mlers.

Wardenburg.

9) Demnach der Auf dem 19ten July a. c., angelegte anderweite Verkauf des Johann Dethards Ehefrauen, als weyland Berend Brandhofs Tochter, abseiten Abdiel Büfings Ehefran an sich geldseten Hofstelle, vorerst und bis weiter angehoben worden. Als wird solches hieburch öffentlich bekannt gemacht.

Decretum Develgdane in Judicio, den 17ten Juny 1773.

von Woldenberg.

10) Es wird hierdurch kund gethan, daß die Reinigung des Haaren Flusses, am 29sten dieses Monats Juny, Vormittags, auf hiesigem Rathhause, an den mindestfordernden ausgedungen werden solle.

Oldenburg ex Curia, den 17ten Juny 1773.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

11) Es wird allen Handelsleuten, welche mit Schwefel, Schwamm, Lunten, Schießpulver und dergleichen handeln, hieburch anbefohlen, daß, wenn verdächtige Personen dergleichen bey ihnen kaufen, sie solche zu bemerken, und davon bey willkürlichen Brüchen, ungesäumt anhero zur weitem Nachforschung anzuzeigen haben.

Oldenburg ex Curia, den 17ten Juny 1773.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

12) Zur gelebung oberlichen Auftrags sollen verschiedene, an den Eckwärdter Höftwerkern erforderliche Materialien, und deren Verarbeitung, als fünf hölzerne Knechte zu vier einen halben Fuß lang, fünf Zoll diameter; 24 Fuß Rimmen von fünfneuntel Zoll in Kannten; drey Bolten, 40 Scheiben, 52 Splinten; noch eine vorher so genau nicht zu bestimmende geringe Anzahl Boltens, Scheiben, Splinten und zehnzöllige Nägel, alles bey Pfunden, sodann die Verarbeitung dieser Materialien, die Herstellung zweyer Hosterhacken und die Beweißigung der losgegangenen alten Boltens, überhaupt, am 28sten dieses, im Wirthshause, zu Tossens, verdungen werden. Der umständliche Bestick ist vorhero auf der Amtsvogtey daselbst, und bey dem Deichgeschwornen Jürgen Abdiels zu erhalten.

1) Nachbemeldte herrschafliche Vorwerke und Ländereyen, welche theils im Herbst dieses Jahres, theils auf Georgi 1774 heuerlos sind, sollen am 9ten künftigen Monats July, wird seyn der Freytag nach dem vierten Trinitatis, auf sechs Jahre anderweitig verpachtet werden, als: 1) zu Mepersand, a) das Vorwerk mit 78 Jück 49 Ruthen, welches weyland Reiner Cornelius Erben in Pacht haben; b) das Vorwerk mit 94 Jück 60 Ruthen, welches Meinert Cornelius in Pacht hat, und wird hochgräßliche Cammer allenfalls die auf diese beyde Vorwerke stehende denen Pächtern gehörige Gebäude übernehmen; c) die Hämme: No. 6. von 20 Jück 32 Ruthen; No. 7. von 10 Jück 112 Ruthen; No. 8. von 12 Jück 52 Ruthen; No. 12. von 20 Jück 132 Ruthen, und Lit. F. von 22 Jück 68 R. 2) Roddens, das Vorwerk mit 105 Jück 58 Ruthen, welches Hinrich Heuer in Pacht hat; 3) zu Neuenhoben, a) das Vorwerk mit 79 Jück 31 Ruthen, welches Christian Key in Pacht hat; b) das Vorwerk mit 118 Jück 143 Ruthen, welches Garlich Cornelius in Pacht hat, und werden vorkommenden Umständen nach die dem Pächter Garlich Cornelius zuständige Gebäude übernommen, wie oben ad 1. 4) zu Seefeld, a) das Vorwerk mit 122 Jück 75 Ruthen, welches Johann Kloppenburg in Pacht hat; b) das Vorwerk mit 64 Jück 50 Ruthen, welches Hinrich Büntje in Pacht hat; c) das Vorwerk mit 73 Jück 138 Ruthen, welches Dierk Bargmann in Pacht hat; d) das sogenannte Mühlenland mit dem Reitwachs 50 Jück 84 Ruthen groß, ohne Gebäude. Können demnach diejenige, welche von diesen Pachtstücken, ein oder anderes in Bestand zu nehmen gesonnen, am obbenannten Tage, Vormittags um 10 Uhr, vor hochgräßl. Cammer hieselbst sich einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten; jedoch muß ein jeder sich gefast halten, daß er erfordernden falls, vor Erhaltung des Zuschlags, zureichende Sicherheit hieselbst anweisen kan.

Varel aus hochgräßlicher Cammer, den 17ten Juny 1773.

Wardenburg.



II. Privatsachen.

- 1) In einem honetten Hause hieselbst ist man erbdtig, Knaben und Mädchen in die Kost zu nehmen, und selbige sowohl gehdrig zu erziehen, als auch besonders letztere in verschiedenen Frauenzimmer Arbeiten zu unterweisen. In der Expedition dieser Anzeigen ist nähere Nachricht hievon zu erhalten.
- 2) Wer einen guten Fehr, oder Fischerkahn kaufen will, kan sich bey Laeys Frankfen zur Dücke, oder bey Johann Schröder zu Toffens melden.
- 3) Von den Neuenbröcker Armencapitalien sind jekzo 164 Rthlr. 39 ein halber Grote und auf Martini 500 Rthlr., und von den Kirchencapitalien den 31sten August 64 Rthlr. 41 Grote, und an Kanzelcapitalien den 7ten September 25 Rthlr. und zwar alles in Golde zinsbar zu belegen, so bey dem Juraten Hinrich Gerhard Gräper gegen gehdrige Sicherheit in Empfang genommen werden können.
- 4) Es hat weyland Herr Provisor Diederich Hegelers Erben Vormund, Herr Eylers, von seiner Pupillin Geldern einige 100 Rthlr. zinsbar zu belegen, welche gegen gehdrige Sicherheits Documente in Empfang genommen werden können.
- 5) Wegen des nach No. 22. dieser Anzeige auf den 14ten des Monats July angefetzten Verkaufs der 79 Stück Landes von dem Neuenfelder Vorwerks Lande, wird hie durch noch bekannt gemacht, daß der Verkauf Nachmittags um zwey Uhr vorgenommen werden solle, und daß die Kaufgelder zur Hälfte, allenfalls auch Zweydrittel von solchen, in dem zu verkaufenden Lande zu vier dreyviertel Procent stehen bleiben können.
- 6) Ernst Kopmann, zu Strüchhausen, will seine, aus Gerd Reimers Concurfu geldsete, zum Strüchhausermohr belegene Rdtzerey mit Zubehör, entweder verkaufen, oder auf einige Jahre verheuern. Die Liebhaber dazu wollen sich nächstens bey ihm melden.
- 7) Der hiesige Bürger und Schuster Amtsmeister Dreyer hat eine Stube, nebst einer Schlaf- und Speisekammer zu verheuern, und können solchem sogleich oder auf Michaelis angetreten werden.
- 8) Es hat jemand in hiesiger Stadt den ersten Theil von Büschings Endbeschreibung ausgeliehen, ohne zu wissen an wen. Wer also dieses Buch erhalten, wolle es in der Expedition dieser Anzeigen abliefern. Es ist in einem braunen hinten verguldetem Bände.
- 9) Diejenigen, welche auf folgendes Buch: Die deutsche Gelehrten Republik. Ihre Einrichtung, ihre Geseze, Geschichte ihres letzten Landtages. Auf Befehl der Aldermänner, durch Salogast und Wlemer ic. Herausgegeben von Klopstock. Erster Theil, zu 1 Rthlr. dan. Courant, welcher im Jan. 1774. geliefert werden wird, zu subscribiren belieben, werden ersuchet mir solches melden zu lassen.
L. Schwarting.
- 10) Johann Löpfen, zu Fedderwarden, will weyland Henrich Wilhelm Heuers vormalige, zum Kloster belegene Hofstelle mit ungefähr 70 Stücken Land, worunter fünf Stück Pflug, und das übrige recht gutes Weideland ist, am 26sten dieses, Nachmittags, in Edo Meiners Wirthshausse, zu Fedderwarden, auf drey Jahre unter annehmlichen Conditionen verheuern lassen.
- 11) Wann das zu einer Reparation, an des weyland Lönjes Franken in der Mohrsee belegenen Gebäuden, erforderliche Mauer, Zimmer, und Decker Arbeitslohn, wenigstfordernd ausgedungen werden soll; und dazu Terminus auf den 25sten Juny, in Claus Jacobs Wirthshausse, zur Mohrsee, angefetzt worden: So können dieselige, welche das eine oder das andere annehmen wollen, sich daselbst zur bestimmten Zeit einfinden, die Conditionen vernehmen und accordiren. Der Bestick davon kan bey dem Curator Dierk Langenberg, zu Alens, vorher eingesehen werden.
- 12) Es hat jemand ein Capital von 500 Rthlr. zu belegen, so den 7ten des bevorstehenden Monats in Empfang genommen werden können. Wer solche verlanget, wird belieben sich baldmöglicht in der Expedition dieser Anzeigen zu melden, und zureichende Documente der Sicherheit einliefern.

